

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Foto: <https://pixabay.com>

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 26.05.2019

Die Gemeinde Rietschen macht folgende zugelassene Wahlvorschläge nach Entscheidung des Landkreises Görlitz (Bescheid vom 09.04.2019, Az. 9100-00/11.1.5.01-7371-334/2019-802203/1184) bekannt:

Lfd.	Wahlvorschlag – Name der Partei/Wählervereinigung	Anzahl Bewerber/
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7
2	WiR – Wähler in Rietschen	14

Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen 1 bis 2.

Rietschen, den 15.04.2019

Ralf Brehmer
Bürgermeister

23. April 2019

Nr. S 01/2019

Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachungen 1

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Donnerstag, dem 2. Mai 2019.

Energiespargemeinde
zertifiziert mit dem



www.rietschen-online.de



Anlage Nr. 1 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 26.05.2019

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Lfd. Nr. 1, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Havenstein, Tilmann Gottfried	Verwaltungsfachan- gestellter	Rosengasse 9, 02956 Rietschen OT Daubitz	1968
2	Schultze, Patrick Kurt	Unternehmer	Hammerstädter Str. 4 A, 02956 Riet- schen	1984
3	Püschel, Arne	Feuerwehrmann	Alte Ziegelei 3, 02956 Rietschen	1989
4	Schwiebs, Steffen	Lehrer	Eichenweg 12, 02956 Rietschen	1973
5	Wittig, Roland Dieter	Elektromonteur	Neu-Teicha 30, 02956 Rietschen OT Teicha	1959
6	Karasch, Bernhard Karl Kurt	Bautechniker Inge- nieurbau	Neu-Teicha 23, 02956 Rietschen OT Teicha	1959
7	König, Reinhard Peter	Projekt Manager	Bautzener Straße 15, 02956 Rietschen	1958

Anlage Nr. 2 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 26.05.2019

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Lfd. Nr. 2, WiR – Wähler in Rietschen

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Noack, Linda	Sachbearbeiterin	Haberteichweg 8, 02956 Rietschen	1993
2	Spretz, Jeannett	Selbständig	Teicha-Rosengasse 3, 02956 Rietschen OT Teicha	1967
3	Meier, Robert	Geschäftsführer	Bäckerstraße 18, 02956 Rietschen	1975
4	Krüger, Stefan	Niederlassungsleiter	Alte Muskauer Str. 8, 02956 Rietschen OT Daubitz	1977



Lfd.	Familiename, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
5	Hentschel, Heiko Andre	Angestellter	Teichweg 5, 02956 Rietschen OT Hammerstadt	1972
6	Dr. Tusche, Karsten	Fischwirt	Boxberger Str. 21, 02956 Rietschen OT Neuliebel	1981
7	Hilke, Frank Steffen	Hausmeister	Rothenburger Straße 26 A, 02956 Rietschen	1965
8	Miethe, Matthias	Zimmermeister	Schmiedegasse 13, 02956 Rietschen OT Daubitz	1979
9	Dr. Krause, Günter Herbert	Beratender Ingenieur	Turnerweg 1, 02956 Rietschen	1962
10	Broda, Silvio	Makler	Teicha-Dorfstraße 31, 02956 Rietschen OT Teicha	1977
11	Schmidt, Hans-Dieter Wolfgang	Diplom-Ingenieur	Bautzener Straße 36, 02956 Rietschen	1951
12	Anders, Jan	Selbständig	Teicha-Rosengasse 8, 02956 Rietschen OT Teicha	1969
13	Schuster, Ingo	Ingenieur HLS	Bautzener Straße 1 B, 02956 Rietschen	1967
14	Lorenscheit, Torsten	Makler	Sonnenweg 2, 02956 Rietschen	1977

2. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólby schwalili.

W sčěhowacym wozjewjenju su strony a wolverske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidača, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolverske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodał, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třecinje měštnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóždy wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.



Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

- Wahl zum Europäischen Parlament
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Landrats
- Gemeinde-/Stadtrats
- (Ober-)Bürgermeisters
- Stadtbezirksbeirats im Stadtbezirk
- Ortschaftsrats in der Ortschaft

am Datum

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde

kann in der Zeit vom Datum bis Datum

während der Dienststunden

Ort der Einsichtnahme im

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
- Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, kann spätestens bis zum Datum, Uhrzeit

bei der Wahlbehörde

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Datum 21. Tag vor der Wahl eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein — für die Europawahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/ der

Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt kreisfreien Stadt

— für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt

oder durch Briefwahl teilnehmen.



5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum ^{21. Tag vor der Wahl} 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum ^{16. Tag vor der Wahl} 10.05.2019

versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 **Wahlscheinanträge** können beim Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Wahlscheinantrag unter www.rietschen-online.de

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum ^{2. Tag vor der Wahl} 24.05.2019 , 18.00 Uhr ;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Dem Wahlschein sind beizufügen

- a) bei der Europawahl:
 - der amtliche Stimmzettel
 - der amtliche blaue Stimmzettelumschlag
 - der amtliche, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene rote Wahlbriefumschlag und
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
- b) bei den Kommunalwahlen:
 - der/die amtlichen Stimmzettel
 - der amtliche Stimmzettelumschlag
 - der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde / Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen , versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.



7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

8. Sonstiges

Ort, Datum

Rietschen, den 26.03.2019

Unterschrift

3. Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Ziawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny džeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokončili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospolne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbje wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wućišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćece.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,

E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer

nichtamtlicher Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout, Satz und Druck

Grundlayout: Ariane Archner, ENO Informationstechnologie

Satz: Carolina Hoffmann

Druck: Hanschur & Suske Druck, Großschönau

Bildnachweis

Icons: ©Matthias Enter / Fotolia.com

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.



Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung¹.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
(Postanschrift: Gerhard Kwasnik, GHK-Consulting, Fahrstraße 12 b, 75181 Pforzheim)

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung



des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz), für die Kommunalwahlen das ¹Landratsamt Görlitz (Postanschrift: Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz) / ~~die Landesdirektion Sachsen (Standort, Postanschrift: _____)~~ als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.